
Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

(Änderung vom 23. Oktober 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972¹ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 2

Der Fonds bezweckt, für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Schwyz, die sich als kredit- und vertrauenswürdig erweisen, Bürgschaften für Darlehen, Kredite und Garantien zu übernehmen.

§ 3 Bst. b, c und d

(Der Fonds soll vorab solche Darlehen, Kredite und Garantien verbürgen, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden):

b) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Dienstleistungsunternehmen, gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebskredite);

c) für Start- und Risikofinanzierungen von Unternehmungen.

Bst. d wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 Bst. a bis d (neu)

¹ (Um das Risiko des Fonds angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen auf einen Gestuhsteller nicht übersteigen):

- a) Fr. 500 000.-- die ergänzende Bürgschaft;
- b) Fr. 2 000 000.-- die ergänzende Bürgschaft für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen;
- c) Fr. 200 000.-- die reine Bürgschaft;
- d) Fr. 1 000 000.-- die Start- und Risikofinanzierung.

§ 6

Der Fonds kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Schwyzer Kantonalbank verpflichten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6a (neu) Stammkapital, Geldanlage und Wertschriftendepot

¹ Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen.

² Die verfügbaren Gelder des Fonds sind vorab bei der Schwyzer Kantonalbank anzulegen; daselbst sind auch die Wertschriften aufzubewahren.

§ 9

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Stammkapital und die Reserven.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 Bst. b bis d

² (Es werden demnach ausgeübt die Funktionen):

- b) der Geschäftsführung von der Geschäftsleitung;
- c) der Revisionsstelle vom Inspektorat.

Bst. d wird aufgehoben.

§ 12a (neu) Kantonsrat

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über den Fonds aus. Er genehmigt insbesondere den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Fonds.

§ 12b (neu) Kantonsrätliche Aufsichtskommission

¹ Die kantonsrätliche Aufsichtskommission behandelt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle an den Kantonsrat. Sie kann dazu von der Geschäftsführung die erforderlichen Auskünfte verlangen und der Revisionsstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

² Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und unterbreitet ihm alle Anträge, die zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht erforderlich sind.

§ 16

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Doris Kälin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 322.110.